

D. Liebert

BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG

BÜRO: Dorfstr. 79

52477 ALSDORF

Telefon: 02404 / 67 49 30

Fax: 02404 / 67 49 31

Mobil: 0173 / 345 22 54

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I (ASP I)

zum

B-Plan „Logistik und Gewerbepark Wesseling“



AUFTRAGGEBER:

Verdion GmbH
Eschenheimer Anlage 1

60316 Frankfurt am Main

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

BEARBEITUNG:

Projektleitung und Koordination:

D. Liebert

Kartierung und artenschutzrechtliche Auswertung:

Dipl. Biol. S. Kreutz

Alsdorf, den 01.04.2015

INHALT

1	Einleitung und Beschreibung des Vorhabens	4
2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	5
3	Eingriffsgebiet	6
3.1	Eingriffsgebiet (EG) und Umgebung	6
3.2	Vorbelastungen	10
4	Methodik	10
5	Ergebnisse	10
5.1	Ergebnisse der Ortsbegehung	10
5.2	Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten	11
6	Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?	12
7	Bewertung Stufe II: Vertiefende Analyse der planungsrelevanten Arten	14
7.1	Obligate Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen	14
7.2	Bewertung Stufe II	17
7.3	Weiterführende Kartierungen	21
8	Zusammenfassung	21
9	Literatur und andere Quellen	23

Anhang

Prüfprotokolle

1 Einleitung und Beschreibung des Vorhabens

Im Westen des Ortsteils Urfeld / Stadt Wesseling beabsichtigt der Immobilien-Entwickler Verdion die Errichtung eines Logistik und Gewerbeparks südlich des Gewerbegebietes Eichholz an der Urfelder Straße. Das Eingriffsgebiet (EG) hat eine Flächengröße von ca. 25 ha und wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Die Trassenplanung der späteren Zuwegung bindet an das bereits vorhandene Straßenwegennetz an oder überlagert bereits genutzte landwirtschaftliche Wege (s. Abb. 1 & 2). Gehölzfällungen sind im äußersten Nordwesten an der Kreuzung Siebengebirgsstraße/Urfelder Straße und im südwestlichen Viertel des EG notwendig, außerdem sollen drei Gebäude abgebrochen werden (ein Wohnhaus, zwei Schuppen).

Es ist möglich, dass durch die Umsetzung des Vorhabens geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten. Daher ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG durchzuführen.

Entsprechend der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010): „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ wird zunächst in Stufe I (Vorprüfung) der Artenschutzprüfung (ASP) das mögliche Artenspektrum im EG mit Hilfe vorliegender Verbreitungsdaten geprüft und durch eine Ortsbegehung eingegrenzt. Unter Berücksichtigung des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden die Wirkfaktoren benannt und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte abgeschätzt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, ist für die entsprechenden planungsrelevanten Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.



Abb. 1: Geltungsbereich des B-Planes (rote Linie). Quelle Luftbild: Google Earth Pro.

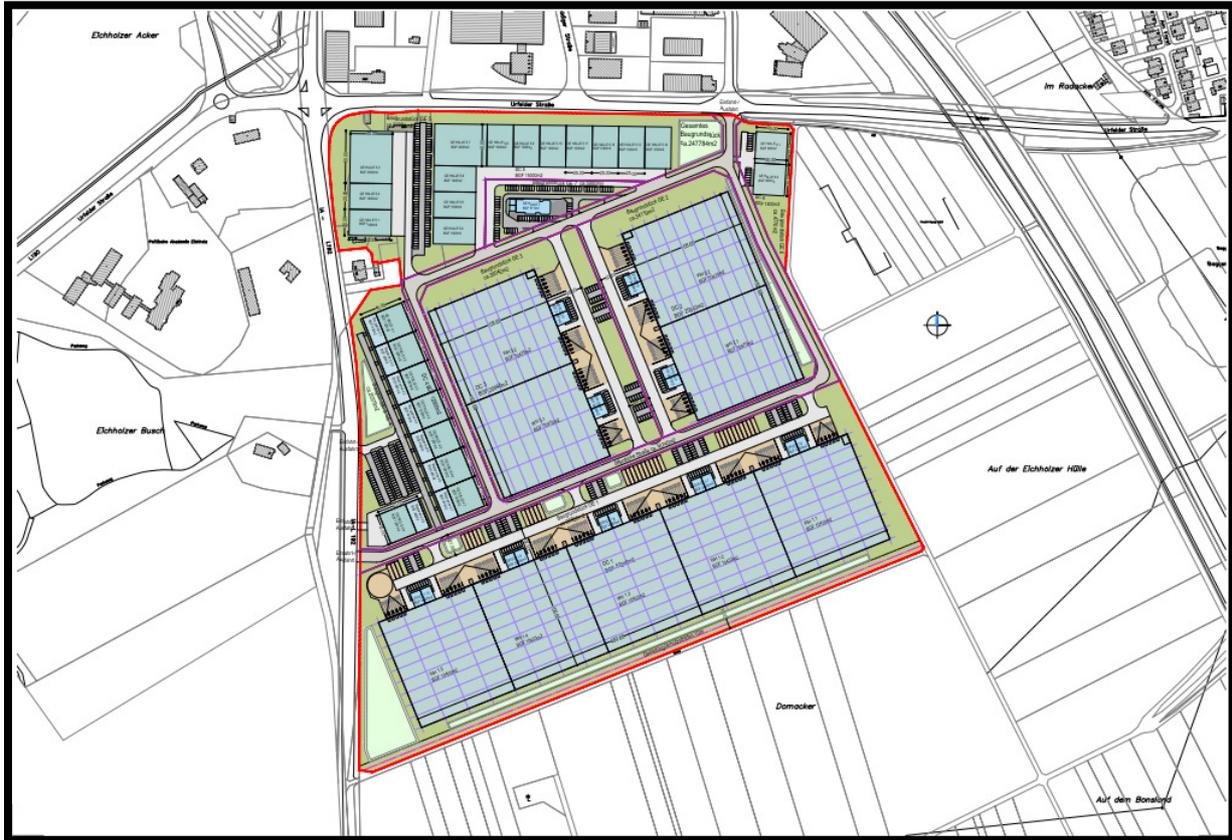


Abb. 2: B-Plan.

Quelle: Architekturbüro Kühling, Paderborn

2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Zu beachten sind alle bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes sind folgende Wirkfaktoren zu berücksichtigen:

- Neuerrichtung von großen baulichen Anlagen und Zuwegungen,
- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.,
- Verkehrszunahme

„Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.“ (MWEBWV & MUNLV 2010)

Auf Basis der Vorprüfung werden folgende Verbotstatbestände für planungsrelevante Arten näher untersucht:

- Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch den Flächenentzug.
- Temporäre Beeinträchtigungen von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lärmemissionen sowie visuelle Reize.
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize

3 Eingriffsgebiet

3.1 Eingriffsgebiet (EG) und Umgebung

Das EG ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu.

Das ca. 25 Hektar große EG (hier: Geltungsbereich des B-Planes) befindet sich im Westen des Ortsteils Urfeld (s. Abb. 1 & 2 sowie Fotos). Das Plangebiet wird westlich von der Siebengebirgsstraße, nördlich von der Urfelder Straße, östlich von der Autobahn 555 und südlich von landwirtschaftlichen Flächen (Obstplantage, Acker) begrenzt. Im Osten wird es durch ein ca. 3 ha großes Logistikzentrum tangiert. Das EG wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Struktureiche Weg- oder Ackersäume sind nicht vorhanden. Im äußersten Nordwesten, im Bereich der Häuser, sowie im südwestlichen Viertel befinden sich Laubgehölze (z. T. mittelalte Eichen), die im Zuge der Umsetzung entfernt werden müssen. In einer Eiche der südlich im EG gelegenen Baumreihe konnte eine Spechthöhle festgestellt werden.

Im Westen grenzt direkt an die Siebengebirgsstraße das parkartige Gelände der Akademie Eichholz mit z. T. altem Baumbestand und Freiflächen an.

Die folgende Fotodokumentation bietet einen Überblick zum EG.







Fotos: Eindrücke aus dem EG und der Umgebung.

3.2 Vorbelastungen

Die Vorbelastung des EG hat entscheidenden Einfluss auf das mögliche Vorkommen und die damit einhergehende potentielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten.

Sowohl Eingriffsgebiet als auch Umgebung sind massiv durch die ackerbauliche Nutzung, die umgrenzenden stark befahrenen Straßen und den im Osten befindlichen Speditionsbetrieb vorbelastet.

4 Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde am 23.03.15 erstmals begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht (Nester, Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.).

Im Zuge dessen fanden bereits erste Kartierungen zu Rebhuhn- und Waldkauz-Vorkommen statt (abendlich mit Klangatrappe).

5 Ergebnisse

5.1 Ergebnisse der Ortsbegehung

In einem Baum der Gehölzreihe im Süden des EG konnte eine Spechthöhle festgestellt werden, die als pot. Sommer- und Winterquartier für Fledermäuse fungieren könnte. Horste wurden nicht nachgewiesen. Auch die Rebhuhn- sowie Waldkauz-erfassung blieb ohne Nachweis.



Foto: Baumhöhle in der südlichen Gehölzreihe.

5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Im § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes dargelegt. Als zu betrachtende Tier- und Pflanzenarten gelten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BauGbz zulässigen Eingriffen)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Aus Gründen der Praktikabilität hat das LANUV eine „naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind“ (KIEL 2005a). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Weitere Spezies können je nach Sachverhalt unter Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG in der ASP berücksichtigt werden.

Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUV (2015): Infosystem geschützte Arten in NRW
- LINFOS (2015): Landschaftsinformationssammlung

Jagdhabitats planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Ausnahme besteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen. Aufgrund der geringen Flächengröße und gegebener Biotopstrukturen kann dies im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

Kurzzeitige **baubedingte Störungen**, die zu einem temporären Habitatverlust im Wirkraum führen sind rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVerwG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Grundsätzlich fallen **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG und sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung zu berücksichtigen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (MUNLV 2007).

6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

Laut Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010) ist in einer Vorprüfung eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu klären.

In Tabelle 1 sind alle planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die laut oben genannter Quellen unter Berücksichtigung tatsächlich vorhandener Biotopstrukturen, und daraus hervorgehenden Wirkraum und Wirkungspfad im EG vorkommen könnten. Des Weiteren wird ermittelt, für welche Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen generell möglich ist.

Tab. 1: Übersicht der potentiell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Angaben nach LANUV (2015) für die MTBs 51074 Brühl, 52072 Bornheim, 52081 Bonn und 51083 Köln-Porz (Projektfläche ist grenzübergreifend) sowie LINFOS (2015).

Autökologische Angaben siehe:

BAUER et al. (2005): Vögel

DIETZ et al. (2007); MESCHÉDE et al. (2004): Fledermäuse

LANUV (2014): Alle Arten

Art	Sind Beeinträchtigungen möglich?	Begründung
Säugetiere		
<i>Wasserfledermaus Braunes Langohr Bechsteinfledermaus Kleiner Abendsegler Großer Abendsegler Rauhaufledermaus</i>	JA	<i>Überwiegend Waldarten, die Baumhöhlen und Nischen beziehen. Im Zuge der Umsetzung des B-Planes werden im Nord- und Südwesten des EG Gehölze entfernt. In der Baumreihe im Süden konnte eine Höhle als pot. Quartierstandort festgestellt werden.</i>
<i>Teichfledermaus Großes Mausohr Zwergfledermaus Breitflügelfledermaus Fransenfledermaus Mückenfledermaus</i>	JA	<i>Überwiegend Gebäude bewohnende Arten. Im Rahmen der B-Plan Umsetzung werden im Nordwesten des EG 3 Gebäude abgerissen, in denen sich pot. Quartiere befinden könnten.</i>
Vögel		
<i>Nachtigall</i>	JA	<i>Im Nordwesten des EG findet sich ein kleiner Bestand von Laubgehölzen (Garten) mit entsprechendem Unterwuchs, welches im Zuge der Umsetzung gerodet wird.</i>
Baumfalke	NEIN	Keine Horste im EG.
Baumpieper	NEIN	Keine geeigneten Habitats im EG.
Eisvogel	NEIN	Keine geeigneten Habitats im EG.
Feldschwirl	NEIN	Keine geeigneten Habitats im EG.

Flussregenpfeifer	NEIN	Keine geeigneten Habitate im EG.
Gänsesäger	NEIN	Keine geeigneten Habitate im EG.
Graureiher	NEIN	Art nistet in Horsten. Im EG keine Horste vorgefunden.
Habicht	NEIN	Art nistet in Horsten. Im EG keine Horste vorgefunden.
Kiebitz Feldlerche Wachtel	JA	Typische Art der intensiv genutzten Feldflur. Als Bodenbrüter sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten im EG möglich.
Kleinspecht	NEIN	Die Höhle in der südlichen Baumreihe ist sehr wahrscheinlich dem Bunt- oder Grünspecht zuzuordnen.
Mäusebussard	NEIN	Art nistet in Horsten. Im EG keine Horste vorgefunden.
Mittelspecht	NEIN	Keine geeigneten Habitate im EG.
Neuntöter	NEIN	Keine geeigneten Habitate im EG.
Pirol	NEIN	Keine geeigneten Habitate im EG.
Mehlschwalbe Feldsperling	JA	Vorkommen in oder um Schuppen und Wohnhaus im Nordwesten des EG möglich. Abriss der genannten Gebäude im Rahmen der Umsetzung geplant.
Rauchschwalbe	NEIN	Brüdet in Viehställen. Keine geeigneten Habitate im EG.
Rebhuhn	NEIN	Vorkommen durch Kartierung ausgeschlossen.
Rotmilan	NEIN	Art nistet in Horsten. Im EG keine Horste vorgefunden.
Schwarzkehlchen	NEIN	Keine geeigneten Habitate im EG.
Schwarzmilan	NEIN	Art nistet in Horsten. Im EG keine Horste vorgefunden.
Sperber	NEIN	Art nistet in Horsten. Im EG keine Horste vorgefunden.
Turmfalke Schleiereule	JA	Arten nisten in Horsten, Baumhöhlen oder Gebäuden. Im Nordwesten des EG befindet sich ein potentielles Habitat (Schuppen im Bereich der Laubgehölze), welches im Zuge der Umsetzung wegfallen würde.
Steinkauz	NEIN	Keine geeigneten Habitate im EG.
Sturmmöwe	NEIN	Keine geeigneten Habitate im EG.
Teichrohrsänger	NEIN	Keine geeigneten Habitate im EG.
Turteltaube	NEIN	Keine geeigneten Habitate im EG.
Uferschwalbe	NEIN	Keine geeigneten Habitate im EG.
Waldkauz	NEIN	Keine Nachweise durch Erfassung.
Waldohreule	NEIN	Art nistet in Horsten. Im EG keine Horste vorgefunden.
Waldlaubsänger	NEIN	Keine geeigneten Habitate im EG.
Waldschnepfe	NEIN	Keine geeigneten Habitate im EG.
Wanderfalke	NEIN	Art nistet in hohen Gebäuden (z.B. Schornsteine, Kirchen etc.), entsprechende Gebäude fehlen im EG
Wasserralle	NEIN	Keine geeigneten Habitate im EG.
Weißwangengans	NEIN	Keine geeigneten Habitate im EG.
Wespenbussard	NEIN	Art nistet in Horsten. Im EG keine Horste vorgefunden.
Zwergtaucher	NEIN	Keine geeigneten Habitate im EG.

Reptilien		
Zauneidechse	NEIN	Keine geeigneten Habitats im EG.
Amphibien		
Wechselkröte	NEIN	Keine geeigneten Habitats im EG.
Libellen		
Asiatische Keiljungfer	NEIN	Keine geeigneten Habitats im EG.

Somit gelten die folgenden Arten als planungsrelevant:

Kiebitz, Feldlerche, Wachtel, Teich-, Wasser- und Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Breitfüßelfledermaus, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Turmfalke, Schleiereule, Nachtigall, Mehlschwalbe, Feldsperling

7 Bewertung Stufe II: Vertiefende Analyse der planungsrelevanten Arten

In wie weit der geplante Eingriff für die in Stufe I ermittelten Arten Verbotstatbestände auslösen kann wird zunächst in einem „worst case“ Szenario (definitives Vorkommen der ermittelten Arten in größtmöglicher Abundanz) abgeschätzt. **Diese theoretische Annahme dient der zeitnahen Fortschreibung des Genehmigungsverfahrens. Es wird empfohlen von Frühjahr bis Herbst 2015, vor Baubeginn, Kartierungen zum tatsächlichen Vorkommen der planungsrelevanten Arten durchzuführen. Anhand deren Ergebnisse realistische und rechtlich notwendige Maßnahmen entwickelt werden können (s. u.).**

7.1 Obligate Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen

Im Rahmen der „worst case“ Bewertung werden folgende Annahmen zugrunde gelegt:

M 1: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

Ein Vorkommen der Bodenbrüter Kiebitz, Wachtel und Feldlerche kann nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Tötungen von Jungtieren oder eine Zerstörung von Gelegen hat die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit zwischen Oktober und Februar zu erfolgen. Bei einer Unterbrechung der Bauarbeiten, die zu einer längeren Verbrachung des Baufeldes führen ist mit der erneuten Ansiedlungen von Bodenbrütern zu rechnen.

Ein Vorkommen der Gebäude und Gehölze bewohnenden Vogelarten (Turmfalke, Schleiereule, Mehlschwalbe, Feldsperling, Nachtigall) kann nicht ausgeschlossen werden. Der Abriss der Gebäude (2 Schuppen und ein Wohnhaus) sowie die Fällung

der Gehölze im Nordwesten des EG sollte zur Vermeidung von Tötungen und Geleazerstörungen außerhalb der Brutzeit zwischen Oktober und Februar durchgeführt werden.

Zahlreiche Fledermausarten könnten die abzureißenden Gebäude sowie zu fallenden Gehölze (Höhle in der südlichen Baumreihe) als pot. Quartiere nutzen. Vor der Rodung der Gehölze und dem Abriss der Gebäude ist eine Kontrolle durchzuführen und der Eingang der Höhlen mit einer Ausflureuse, die einen erneuten Bezug des Quartiers verhindert, zu sichern.

C 1: Ersatzlebensräume für Feldlerche, Kiebitz und Wachtel

Im Rahmen der „worst case“ Einschätzung sind Brutvorkommen von Feldlerche, Kiebitz und Wachtel im Eingriffsgebiet bzw. daran angrenzend anzunehmen. Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Ackerflächen haben eine Größe von ca. 25 Hektar. Zur Schaffung entsprechender Ersatzlebensräume stellt das MKULNV (2013) entsprechende Maßnahmensteckbriefe zur Verfügung.

Grundsätzlich gilt, dass...

- die Maßnahmen in ausreichender Entfernung zu potentiellen Stör- und Gefahrenquellen sowie vertikalen Strukturen vorzusehen sind.
- vorzugsweise flächige Maßnahmen konzipiert werden sollten. Bei streifenförmigen Maßnahmen wird eine Mindestbreite von ca. 15 m, besser sind 20 m, für Blühstreifen empfohlen.
- auf der Maßnahmenfläche grundsätzlich keine Düngemittel und Biozide eingesetzt werden.
- die Bearbeitungszeitpunkte den jeweiligen Arten anzupassen sind.
- die Maßnahmen vor Baubeginn ihre Wirksamkeit entfaltet haben müssen und nach Feststellung tatsächlicher Brutvorkommen eine zeitnahe Umsetzung notwendig ist.
- Ggf. ein Monitoring hinsichtlich der Akzeptanz der Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden sollte.

Hinsichtlich des möglichen Artenvorkommens...

- sollten verschiedene Maßnahmentypen (Stehenlassen von Getreidestoppeln, Ernteverzicht von Getreide, Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand, Ackerbrachen, Ansaat von Blühstreifen durch eine dünne Einsaat, Lerchenfenster, Schwarzbrachestreifen wenn keine unbefestigten Wege o. ä. offene Bodenstellen vorhanden sind) in Kombination miteinander angewandt werden, um ein vielfältiges Strukturangebot zu erreichen.
- Ggf. Schaffung kleiner Wasserflächen für den Kiebitz.
- *Als Orientierungswert wird pro Paar insgesamt min. 1 ha CEF-Maßnahmenfläche für eine signifikante Verbesserung des Habitatangebotes empfohlen. Die Flächen müssen sich im räumlichen Zusammenhang befinden und von den Individuen pot. erreichbar sein (max. wenige Kilometer Abstand)*

Die weiterführenden Untersuchungen bleiben jedoch abzuwarten.

C 2: Ersatzlebensräume für Turmfalke, Schleiereule, Mehlschwalbe und Feldsperling

Bei einem Nachweis der Arten könne geeignete Nisthilfen in entsprechenden Biotopen installiert werden. Meist stellt das Angebot von Höhlen oder Nestern den limitierenden Faktor dar.

Die weiterführenden Untersuchungen bleiben jedoch abzuwarten.

C 3: Ersatzlebensräume für Fledermäuse

Die Quali- und Quantität der durchzuführenden Maßnahmen bei einem Nachweis hängt stark von Art und Anzahl der ermittelten Fledermäuse ab. Da es sich bei den abzureißenden Gebäuden um noch bewohnte Häuser bzw. einfache Schuppen handelt, ist nicht mit individuenstarken Fledermausvorkommen zu rechnen. Das Anbringen von entsprechenden Kästen in einem geeigneten Umfeld ist i. d. R. ausreichend.

Die weiterführenden Untersuchungen bleiben jedoch abzuwarten.

7.2 Bewertung Stufe II

Mögliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG unter der Berücksichtigung empfohlener Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Wortlaut des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG:

Es ist verboten,
wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Wortlaut des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG:

Es ist verboten,
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Entsprechend der Nummern 1 und 3 des §44 ist eine Tötung oder Verletzung von europäischen Vogelarten auf individueller Ebene untersagt. Demzufolge würde die baubedingte Rodung eines Gebüsches in dem eine Allerweltsart brütet, einen Verbotstatbestand bedeuten. Um dieser Unverhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen, wird § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 durch § 44 (5) eingeschränkt.

Relevanter Wortlaut des §44 (5) BNatSchG:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinn des § 18 Abs. 2 Satz 1 liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene **unvermeidbare** Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird

Unter Gewährleistung des Erhalts der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang stellt die **unvermeidbare** Tötung bzw. Verletzung von Individuen durch die Zerstörung derer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keinen Verbotstatbestand dar. Dies gilt nur wenn alle empfohlenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen angewandt wurden.

Wie bei den Zugriffsverboten (Tötung, Verletzung) ist auch hier ein individuenbezogener Ansatz gegeben: „Seine Verbotswirkung kommt daher stets dann zum tragen, wenn eine geschützte Lebensstätte in relevanter Weise geschädigt wird. Welche Auswirkungen dies auf die betroffene Population oder den lokalen Bestand hat,

spielt erst im Kontext etwaiger Abweichungsentscheidungen eine Rolle“ (GELLERMANN & SCHREIBER 2007).

Viele der zu betrachtenden Arten besitzen eine breite Lebensraumamplitude (euryöke Arten) und können verschiedene Biotope bewohnen und die Betrachtung des Umlandes gibt Aufschluss über das Vorkommen potentieller Ersatzlebensräumen. Ob eine Art in der näheren Umgebung ein adäquates Ersatzhabitat findet, ist jedoch nicht mit endgültiger Gewissheit zu klären. Daher wird dem Urteil des VGH Kassel vom 21.2.2008 gefolgt in dem die Richter urteilten, dass bei häufig vorkommenden Arten mit einer breiten Lebensraumamplitude wie z. B. Kohlmeise, Blaumeise, Wacholderdrossel, Amsel, Zaunkönig davon ausgegangen werden kann, dass sie geeignete Brutstätten in räumlicher Nähe finden. Auch für seltenere Arten, die jedes Jahr einen neuen Brutplatz beziehen, können entsprechende Strukturen im Umland die ökologische Funktionalität zum Teil aufrechterhalten.

Mögliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG unter der Berücksichtigung empfohlener Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Wortlaut des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten,
wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Verschlechtert sich durch den geplanten Eingriff der Erhaltungszustand der lokalen Population tritt ein Verbotstatbestand ein. Der „**günstige Erhaltungszustand**“ der Population bleibt dann gewahrt, wenn sich die Anzahl der die Population bildenden Individuen nicht wesentlich verkleinert (LANA 2006). Die exakte Abgrenzung einer Lokalpopulation erweist sich, mit einem verhältnismäßigen Arbeitsaufwand, meist als schwierig bis unmöglich. Dies gilt besonders für die extrem mobilen Gruppen der Vögel und Fledermäuse. Anhaltspunkte geben zum einen die Angaben in Verbreitungskarten, Expertenbefragungen vor Ort sowie eigene Erfahrungswerte und ein umfangreiches autökologisches Wissen. Als Bezugsgröße zur Ermittlung der lokalen Populationen wird aus pragmatischen Gründen meist das betreffende Kreisgebiet betrachtet. Die LANUV (2010) hat für viele planungsrelevante Arten entsprechende Daten veröffentlicht. Sollten diese nicht zur Verfügung stehen, müssen andere Quellen herangezogen werden.

Folgende Tabelle zeigt die durch den § 44 (1) Nr.1, 2 und 3, unter Berücksichtigung des § 44 (5), möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten.

ART: Nachtigall

Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt werden (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Bleibt die ökol. Funktion im räumlichen Zusammenhang bestehen (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Könnten Tiere verletzt oder getötet werden (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Kann es zu erheblichen Störungen der lokalen Population kommen?		Vermeidungs- und Minde-rungs-maßnahmen	
JA	Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des nordwestlichen Gartens möglich. Die Art besiedelt verschiedene Gehölze.	JA	Primärhabitats sind krautreiche Laub- und Mischwälder, Feldgehölze, Hecken, Parks etc. Der Garten im EG stellt zumindest augenscheinlich kein außerordentliches Habitat mit unersetzlichen Qualitäten dar. Ähnliche oder gleichwertige Strukturen sind in der Umgebung zahlreich vorhanden, so dass die ökologische Funktion der pot. Lebensstätte durch das Umfeld aufrechterhalten werden kann.	NEIN	Um eine Tötung oder Verletzung von Jung- und Alttieren durch die Arbeiten auszuschließen, sind die Gehölzrodungen nur zwischen Oktober und Februar erlaubt.	NEIN	Da keine Tiere verletzt oder getötet werden und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufrechterhalten bleibt ist eine Störung der lokalen Population auszuschließen.	M 1: Baufeld-räumung zwischen Oktober und Februar	

Fazit:

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1, 2 und Nr. 3 in Verbindung mit § 44 (5) treten bei der Umsetzung des Vorhabens, unter der Berücksichtigung empfohlener Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, nicht ein.

7.3 Weiterführende Kartierungen

Es ist wenig wahrscheinlich, dass die tatsächlichen Begebenheiten vor Ort der „worst case“ Einschätzung entsprechen. Vielmehr ist mit geringeren Abundanzen und Artvorkommen zu rechnen. Daher ist aus wirtschaftlichen Gründen und zur Vermeidung rechtlich unnötiger Maßnahmen eine weiterführende Untersuchung zu empfehlen. Diese ermöglicht die Ableitung zielgerichteter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die pot. betroffenen Arten.

Die Folgenden Untersuchungen sollten durchgeführt werden:

- **Erfassung pot. Brutvögel an insgesamt drei Terminen im Frühjahr 2015 (z. T. abendlich mit Klangattrappe).**
- **Einmalige Kontrolle von Baumhöhlen und Gebäuden im Juni (Wochenstubezeit)**

8 Zusammenfassung

Im Westen des Ortsteils Urfeld der Stadt Wesseling beabsichtigt der Immobilienentwickler Verdion die Entwicklung des Logistik- und Gewerbeparks Wesseling an der Urfelder Straße. Das Plangebiet hat eine Flächengröße von ca. 25 ha und wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Die spätere Zuwegung kann über bestehende Straßen sowie Feldwege erfolgen (s. Abb. 1 & 2). Gehölzfällungen sind im äußersten Nordwesten an der Kreuzung Siebengebirgsstraße/Urfelder Straße und im südwestlichen Viertel des Eingriffsgebietes (EG) notwendig, außerdem sollen drei Gebäude abgerissen werden.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen i. S. des § 44 BNatSchG kann für folgende Arten im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden:

Kiebitz, Feldlerche, Wachtel, Teich-, Wasser- und Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Turmfalke, Schleiereule, Nachtigall, Mehlschwalbe, Feldsperling

Im Rahmen der „worst case“ Bewertung werden folgende Maßnahmen zugrunde gelegt:

M 1: Baufeldfreimachung zwischen Oktober und Februar

C 1: Entwicklung artspezifischer CEF-Maßnahmen bei entsprechenden Nachweisen

Weitere Erfassungen:

- Erfassung pot. Brutvögel an insgesamt drei Terminen im Frühjahr 2015 (z. T. abendlich mit Klangattrappe).
- Einmalige Kontrolle von Baumhöhlen und Gebäuden im Juni (Wochenstubezeit)

Das vorliegende Gutachten wurde nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.

Aufgestellt, Alsdorf, im April 2015



D. Liebert



S. Kreutz

9 Literatur und andere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.
http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

BNatSchG (2010): Bundesnaturschutzgesetz.

BVerwG 9 A 39.07 v. 18.03.2009 Randnr. 62

BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07

BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 399.S.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.

LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 – Tiere. Lanuv-Fachbericht 36. 680 S.

LANUV (2015): Infosystem geschützte Arten in NRW.
http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum

MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht.

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MWEBWV& MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas – Kennen-Bestimmen-Schützen. – Kosmos Verlag, Stuttgart. 265 S.

VGH KASSEL, URTEIL VOM 21.02.2008 – 4 N 869/07